

Christian ZENDRI, *Diritto feudale – diritto canonico – diritto pubblico. Studi recenti e prospettive di ricerca*, ZRG. Kan. 101 (2015) S. 389–398, beleuchtet anlässlich des Erscheinens von Maura Mordini, *Il feudo ecclesiastico nella prima età dei glossatori* (2013; vgl. DA 70, 815 f.) den Einfluss, den im Bereich des Lehnrechtes das kanonische auf das weltliche Recht ausgeübt hat. Im Zentrum der Überlegungen stehen die *Libri feudorum* (insbesondere die *Compilatio antiqua*) sowie die *Constitutio de regalibus* von Roncaglia 1158.
C. R.

Liliane D'ARTAGNAN, *Le rituel punitif du pilori au Moyen Âge*, Francia 44 (2017) S. 99–121, wertet die Prangerstrafe, erstmals bezeugt im 12. Jh., als flexibles Ritual der Demütigung und der Inszenierung herrschaftlicher Gerichtsbarkeit, ausgeführt durch ein Zusammenwirken von Publikum und Gerichtsherrn.
E. K.

Thierry DUTOUR, *Sous l'empire du bien. „Bonnes gens“ et pacte social (XIII^e–XV^e siècle)* (Bibliothèque d'histoire médiévale 13) Paris 2015, Classiques Garnier, 697 S., ISBN 978-2-8124-3536-2, EUR 59. – Der Ausdruck „bonnes gens“, „gute Leute“, ist nach Ansicht des Vf. im französischen Sprachbereich fünf Jahrhunderte lang nicht mehr in seiner eigentlichen Bedeutung verstanden und etwa im Sinne von „einfache Leute“ missdeutet worden. Tatsächlich seien mit den „bonnes gens“ oder synonym den „prudhommes“ Leute gemeint gewesen, die sich durch ihr Verhalten auszeichneten, Vertrauen genossen und für das politisch-soziale Gemeinschaftsleben wichtig waren. Sie seien in der pragmatischen Schriftlichkeit von Königen und Fürsten angesprochen worden und speziell als Zeugen aufgetreten. So in etwa wurden die *boni homines* und *viri prudentes* im übrigen Europa durchgehend verstanden. Mit Quellenbelegen gut fundiert, hätte der Untersuchungsgegenstand eine Studie mittleren Umfangs ergeben können. Wie kommt es, dass nun ein Buch dieses Umfangs mit einer Bibliographie von gut 100 Seiten entstanden ist? Zunächst liegt es an der umständlichen, teilweise redundanten Verfahrensweise mit Kapiteleinführungen und Konklusionen, die freilich das jeweilige Kapitel nicht wirklich prägnant zusammenfassen. Inhaltlich werden dem begriffsgeschichtlichen Kern, der eine starke semantische Stütze in den Gewohnheitsrechten findet, weitere Gesichtspunkte und Reflexionen angelagert: u. a. zur Frage eines gemeinschaftlich geteilten Verständnisses von Werten und Begriffen, zu Gemeinschaftssinn, Vertrauen, Ehrbarkeit, Ungleichheit, Realität, Wahrnehmung, Wertschätzung, Lebenswelt, Öffentlich und Privat, öffentlichem Leben und öffentlichem Raum, kollektivem Willen, Konsultation, politischer Debatte, zum fragwürdigen Identitätsbegriff und zu politischen Identitäten, zur politischen und sozialen Gemeinschaft, zum gemeinen Nutzen, zu Eid, Republikanismus, Tyrannis, zu Konzeptionen von Macht und zum Ausdruck „Hundertjähriger Krieg“ in der Historiographie. Diese Ausführungen stehen in einem gewissen, aber nicht stringenten Zusammenhang und werden bis in überbordende Fußnoten hinein fortgesetzt. Die Vielzahl der Quellenbelege zeigt hinsichtlich der Gruppe der „bonnes gens“ zwar verschiedene Einzel-